

AUFTRAG: LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE FÜR WÄRMESPEICHER

FAIRNACHTSPEICHER (gemeinsame Messung)



1. KUNDENANGABEN

Frau Herr Titel

Geburtsdatum

Vor- | Zuname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail

Der Kunde ist damit einverstanden, über die zuvor genannte E-Mail-Adresse von der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen etc.) zu erhalten.

Telefon tagsüber | mobil

Entnahmestelle (Bitte nur ausfüllen, wenn diese von Ihrer Kundenanschrift abweicht.)

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

2. BISHERIGER ENERGIEBEZUG

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Umzug | Einzug Lieferantenwechsel

STROM

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bish. Stromlieferanten

Stromzählernummer

erwarteter Jahresstromverbrauch in kWh

3. LIEFERBEGINN

Die Energielieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Sofern Sie nachfolgend einen Wunschtermin mitteilen, wird die SWV dessen Umsetzbarkeit prüfen und nach Möglichkeit berücksichtigen. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der SWV nach Ziffer 1 der AGB.

Gewünschter Lieferbeginn

4. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWV, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der SWV gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Vor- und Zuname Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Unterschrift

5. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 224 7800, Fax: 0800 224 7801, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-versmold.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. LAUFZEIT | KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ende der Erstlaufzeit. Die Erstlaufzeit ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 „Preisblatt und Erstlaufzeiten“. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. LIEFERUNG | PREISE | ABNAHME

- Der Kunde beauftragt die SWV mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie – sowohl für Wärmespeicher zur Raumheizung als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Abnahmestelle und verpflichtet sich zur Zahlung des Entgeltes gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt.
- Der Strombezug für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber hierzu festgelegten Freigabezeiten. Während der Freigabedauer wird der Strombezug insgesamt zum Niedertarif (NT) abgerechnet. Der Bezug außerhalb der Freigabedauer wird zum Hochtarif (HT) abgerechnet.
- Die Einhaltung der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabezeiten, insbesondere hierzu erforderliche technische Voraussetzungen der Kundeanlage oder der Messung, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- Die Messung des gesamten Stromverbrauchs des Kunden erfolgt über einen einheitlichen Zähler, der über ein Zweitartfzählwerk (HT/NT) verfügt.
- Unterschreibt der Kunde den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug, kündigt die SWV weder den an der bisherigen Wohnung noch den eventuell an der neuen Lieferstelle bestehenden Energieliefervertrag.

8. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH für die Lieferung von Energie Stand 01/2018“ Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.stadtwerke-versmold.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

9. VOLLMACHT

- Der Kunde bevollmächtigt die SWV zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWV auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWV auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.
- Für den Fall, dass die SWV Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister werden will, beauftragt der Kunde die SWV mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messdienstleistung. Sofern der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung von der SWV durchgeführt werden, können diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 6 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von der SWV gekündigt werden.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWV den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für Wärmespeicher zur Raumheizung, als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWV zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

FAIRNACHTSPEICHER (gemeinsame Messung)	Einheit	Eintarif/ Hochtarif	Niedertarif
Verbrauchspreis (Energiepreis)	ct / kWh		4,96
Arbeitspreis der Netznutzung	ct / kWh		1,50
Steuern, Abgaben, Umlagen			
Konzessionsabgabe	ct / kWh		0,11
EEG-Umlage	ct / kWh		6,792
KWKU-Umlage	ct / kWh		0,345
§19 StromNEV-Umlage	ct / kWh		0,37
§17 Offshore-Haftungsumlage	ct / kWh		0,037
§18 abLa-Umlage	ct / kWh		0,011
Stromsteuer	ct / kWh		2,05
Verbrauchspreis gesamt	ct / kWh	24,688	16,175
Grundpreis netto	€/ Jahr	114,00	
Verbrauchspreis brutto Grundpreis brutto	ct / kWh €/ Jahr	29,38 135,66	19,25

1. ERSTLAUFZEIT, STROMPREISE UND STROMPREISANPASSUNGEN

- 1.1 Für den Tarif FAIRNachtSpeicher (gemeinsame Messung) gilt eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2018. Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus:
- a) dem Grundpreis in Höhe von 9,50 €/Monat
 - b) dem HT-Tarif als Verbrauchspreis in Höhe von: 24,842 ct/kWh
 - c) dem NT-Tarif als Verbrauchspreis in Höhe von: 4,96 ct/kWh
 - d) Der Arbeitspreis des HT-Tarifs nach Ziff. 1.1 b enthält den Energiepreis, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, den an den Netzbetreiber abzuführenden Arbeitspreis des Netzzugangsentgeltes, die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplung gesetz (KWKU) und die §19 StromNEV Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer.
 - e) Die Preise nach den Ziffern 1.1 a und 1.1 b sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf diese Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 1.2 Der Preis nach Ziff. 1.1 c erhöht sich um die Belastungen der SWV nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von der SWV verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2018 6,792 ct/kWh.
- 1.3 Der Preis nach Ziff. 1.1 c erhöht sich weiter um den Arbeitspreis des an den Netzbetreiber abzuführenden Netzzugangsentgeltes in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der RegV, Strom-NEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze, derzeit 1,50 ct/kWh. Änderungen des Arbeitspreises der Netzzugangsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der SWV in ihrer Eigenschaft als Lieferant wirksam werden. Die anfallenden Entgelte für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung sind in dem Grundpreis nach Ziffer 1.1 a bereits enthalten.
- 1.4 Der Preis nach Ziff. 1.1 c erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe, derzeit: 1,32 ct/kWh im Hochtarif und 0,11 ct/kWh im Niedertarif. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.5 Der Preis nach Ziff. 1.1 c erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber von der SWV erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKU) – derzeit gemäß §526 und 26a KWKU in der jeweils geltenden Höhe. Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber

- auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKU festgelegt. Der KWKU-Aufschlag beträgt im Kalenderjahr 2018 für Verbräuche bis 1.000.000 kWh/Jahr 0,345 ct/kWh. Änderungen des KWKU-Aufschlages trägt der Kunde.
- 1.6 Der Preis nach Ziff. 1.1 c erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Strom-NEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) für Strommengen bis 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle 0,37 ct/kWh in 2018.
- 1.7 Der Preis nach Ziffer 1.1 c erhöht sich weiter um die vom Netzbetreiber auf Grundlage des § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998 – abLaV) zusätzlich erhobene sogenannte abLa-Umlage in Höhe von derzeit bundeseinheitlich 0,006 ct/kWh im Jahr 2017. Die abLa-Umlage fällt für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an. Es ist vorgesehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der Umlage jährlich bestimmen und einschließlich der für die Berechnung maßgeblichen Daten im Internet unter www.netztransparenz.de jeweils für das Folgejahr veröffentlichen. Änderungen der abLa-Umlage trägt der Kunde.
- 1.8 Auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (§17 f Abs. 5 EnWG) wird eine bundesweit einheitliche Offshore-Haftungsumlage erhoben. Für Strombezüge bis 1.000.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr beträgt die Offshore-Haftungsumlage im Jahr 2018 0,037 ct/kWh. Die Offshore-Haftungsumlage wird auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Offshore-Haftungsumlage wird vom Kunden getragen. Der Preis nach Ziff. 1.1 c erhöht sich um die jeweils im Lieferzeitraum gültige Höhe der Offshore-Haftungsumlage.
- 1.9 Die genannten Preise nach Ziffer 1.2 bis 1.8 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die ausgewiesenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet.
- 1.10 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann die SWV hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

FÜR LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE FÜR WÄRMESPEICHER

GÜLTIG AB 01.01.2018

- 1.11 Ziffer 1.10 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 1.10 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWV zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 1.12 Ziffer 1.10 und Ziffer 1.11 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).
- 1.13 Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist die SWV berechtigt und verpflichtet die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.12 an den Kunden weitergegebenen Steuern, Abgaben und Umlagen – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Preisanpassungen nach dieser Ziffer werden nur wirksam, wenn die SWV dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.
- 1.14 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung aufgrund von Ziffer 1.13 nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.

2. INFORMATIONEN ZU PAUSCHALBETRÄGEN, PRODUKTEN UND TARIFEN

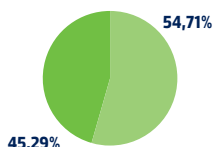
- 2.1 Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
 - Mahnung..... € 4,00
 - Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften € 3,00
 - Nachinkasso..... € 25,00
 - Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung..... € 42,50
 - Wiederherstellung der Versorgung:
 - innerhalb der üblichen Geschäftszeiten..... € 50,50
 - außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch € 85,00
- 2.2 Die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung enthalten die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 2.3 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800 224 7800 oder im Internet unter www.stadtwerke-versmold.de.

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 bis 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 2011 i.V.m. §§ 54 und 55 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 bzw. §§78 und 79 EEG 2014

Nachfolgend weisen wir die Zusammensetzung des Stroms aus, den die SWV im Jahr 2016 geliefert hat. Der durchschnittliche Energieträgermix für Deutschland dient jeweils zum Vergleich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Werte teilweise gerundet.

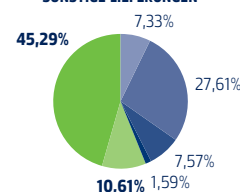
ENERGIETRÄGERMIX SWV – STANDARDPRODUKTE



ENERGIETRÄGERMIX SWV – STANDARDPRODUKTE

0,00 g/kWh CO2 – Emissionen 0,0000 g/kWh Radioaktiver Abfall

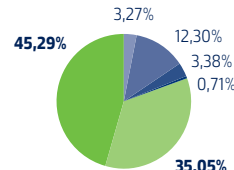
ENERGIETRÄGERMIX SWV – SONSTIGE LIEFERUNGEN



ENERGIETRÄGERMIX SWV – SONSTIGE LIEFERUNGEN

296,00 g/kWh CO2 – Emissionen 0,0002 g/kWh Radioaktiver Abfall

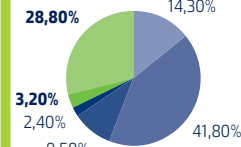
ENERGIETRÄGERMIX SWV



ENERGIETRÄGERMIX SWV

132,00 g/kWh CO2 – Emissionen 0,00009 g/kWh Radioaktiver Abfall

ENERGIETRÄGERMIX DEUTSCHLAND – QUELLE: BDEW



ENERGIETRÄGERMIX DEUTSCHLAND – QUELLE: BDEW

471,00 g/kWh CO2 – Emissionen 0,0004 g/kWh Radioaktiver Abfall

■ Kernenergie
 ■ Kohle
 ■ Erdgas
 ■ Sonstige fossile Energieträger
 ■ Strom aus erneuerbarer Energie (sonstige erneuerbare Energien und erneuerbare Energien gefordert nach dem EEG)
 ■ Strom aus erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen bzw. sonstige erneuerbare Energien

MUSTER WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold
 Fax: 0800 224 7801, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-versmold.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) | erhalten am (*)

Name des | der Verbraucher(s)

Anschrift des | der Verbraucher(s)

Unterschrift des | der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

WIR SIND FÜR SIE DA

Haben Sie Fragen oder Wünsche? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sind gern für Sie da. Ganz persönlich in unseren Kundencentern oder im Internet unter www.stadtwerke-versmold.de.

Kundencenter Versmold

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 – 17.00 Uhr (durchgehend)
 Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr (durchgehend)
 Freitag 8.00 – 14.00 Uhr

Kundencenter Harsewinkel | Bad Rothenfelde

Montag, Dienstag, Mittwoch 9.00 – 13.00 Uhr | 14.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 13.00 Uhr | 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 14.00 Uhr

Kostenfreie Servicenummer

Telefon 0800 224 7800 Fax 0800 224 7801

www.stadtwerke-versmold.de | E-Mail vertrieb@stadtwerke-versmold.de

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot der SWV in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWV in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- Eine Belieferung erfolgt grundsätzlich nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- Die SWV liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SWV als Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8. Die SWV ist als Lieferant weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWV an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWV nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der SWV oder auf Verlangen der SWV oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SWV wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht nach Ziffer 3.2 abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWV hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann die SWV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWV, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Prüfung der technischen Einrichtungen (insbesondere Schaltgerät und Messeinrichtungen) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Diese Frist gilt nicht für die Prüfung der technischen Einrichtungen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er der SWV zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder geringer als die Höhe der Pauschale.
- Die SWV kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWV berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes von der SWV festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWV eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
- Der Kunde kann jederzeit von der SWV verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf

den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWV festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag/Überweisung zu zahlen. Soweit der Einzug fälliger Beträge mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde, ist die SWV berechtigt, Erst- und Folgelastschriften mit einer verkürzten Einreichungsfrist von einem Tag geltend zu machen. Soweit für SEPA-Lastschriften ein Konto angegeben wird, dessen Inhaber vom Kunden abweicht, obliegen die Informationsverpflichtungen gemäß SEPA-Richtlinien dem Kunden.
- Bei Zahlungsverzug kann die SWV, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder geringer als die Höhe der Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- Gegen Ansprüche der SWV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

- Die SWV ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutrichen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWV beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Strom-GVV, StromNZV, GasVV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWV nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWV verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWV dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.
- Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Die SWV ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie

unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).

- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5.1 ist die SWV ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWV resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SWV auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen.
- 7.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 7.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.1 oder 7.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8. Haftung

- 8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV/§ 18 NDAV).
- 8.2 Die SWV wird in ihrer Eigenschaft als Lieferant unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Kunden und der SWV sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Partner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWV jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 9.2 Die SWV wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWV das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 9.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWV die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWV z. B. gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWV zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf die SWV Regional GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen.
- 9.6 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen.
- 9.7 Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.8 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 10.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 10.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 10.1 und 10.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 11.1 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- 11.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWV widersprechen.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Weitere Informationen zum örtlichen Netzbetreiber teilt die SWV dem Kunden auf Anfrage mit.
- 12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWV verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWV aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Streitbeilegungsverfahren

- 13.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 224 7800, E-Mail: beschwerden@stadtwerke-versmold.de). Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.2 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69 (Mo.– Di. 10:00 – 16:00 Uhr, Mi. – Do. 10:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 13.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 09:00-15:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 13.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Informationen für Endkunden nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verweist SWV den Kunden zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.vzbv.de erhältlich. Umfangreiche Informationen zu Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kann der Kunde ebenfalls direkt über die SWV erhalten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.